



Taxordnung 2025 Alterszentrum Heideweg

Sammlung der Erlasse Nr. 7.1.2

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Taxen und Kosten	3
Art. 3	Rechnungstellung	5
Art. 4	Rückerstattung und Preisreduktionen	5
Art. 5	Depotleistungen	5
Art. 6	Auflösung des Vertrages	5
II.	Weitere Bestimmungen	5
Art. 7	Weitere Bestimmungen	5
Art. 8	Allgemeine Hinweise	5
III.	Schlussbestimmungen	6
Art. 9	Inkrafttreten	6

Taxordnung 2025 Alterszentrum Heideweg

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Heideweg.

Art. 2 Steuern und Kosten

Die Steuern gliedern sich wie folgt:

- Pensionstaxe (Unterkunft und Verpflegung, Betreuungsanteil)
- Pflorgetaxe nach RAI/RUG (Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV])
- Individuelle Verrechnungen

¹ Pensionstaxe:

In der Pensionstaxe sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Die Pensionstaxe muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst bezahlt werden.

Grundtaxe pro Tag:

- | | |
|---|------------|
| - Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ingenbohl und Morschach | CHF 172.00 |
| - Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Schwyz | CHF 177.00 |
| - Ausserkantonale | CHF 182.00 |
| - Kurzzeitaufenthalt | CHF 187.00 |
| - Tageszuschlag Demenzabteilung (Betreuungsbeitrag) | CHF 15.00 |

In der **Pensionstaxe** inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Unterkunft inklusive Nebenkosten (Licht, Strom, Wasser, Abwasser, Heizung), reguläre Zimmerreinigung und Zimmergrundreinigung (exkl. Zimmerendreinigung)
- Grundausrüstung Mobiliar (Pflegebett inkl. Matratze, Kissen und Decke, Standard-Bettwäsche und Frotteewäsche Tagesvorhänge, Rufsystem, Deckenlampe, Einbauschränk mit Kleiderbügel, auf Wunsch Pflegenachttisch)
- Kabelanschluss für Fernseher sowie Telefonanschluss und WLAN-Nutzung
- Kehrichtgebühr und Hauswartung (ohne individuelle Leistungen)
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie der Innen- und Aussenanlagen
- Leihgabe eines standardisierten Rollstuhls oder Rollators, weitere Hilfsmittel wie Esshilfen, Lagerungsmaterialien (Dekubitusprophylaxe)
- Verpflegung (Vollpension inkl. Diäten)
- Wäscheservice (ohne Patchen, chemische Reinigung, Näh- und Flickarbeiten)
- Betreuungsleistungen des Pflegepersonals, welche nicht KLV-erkannte Leistungen sind
- Teilnahme an Aktivitäten, Ausflügen und Anlässen
- Tagesstruktur und Gestaltung
- Unterstützung im Alltag
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

² Pflorgetaxe (Leistungen innerhalb KLV)

Der individuell erhobene Pflegeaufwand wird mit dem Einstufungssystem RAI – RUG¹ bedarfsgerecht ermittelt und erfolgt erstmalig 30 Tage nach Eintritt. Ist eine Einstufung in die Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung nicht möglich, werden die entsprechenden Kosten im darauffolgenden Monat verrechnet. Die monatliche Rechnung wird schriftlich zugestellt. Die Einstufung wird mindestens alle sechs Monate, früher bei einer Veränderung der Pflegesituation oder nach einem Spitalaufenthalt überprüft und gegebenenfalls angepasst.

¹Das RAI (Resident Assessment Instrument) - RUG (Resource Utilization Groups) ist ein umfassendes System zur Bewohnerbeurteilung, Bedarfserfassung, Pflegeplanung, Qualitätssicherung und Kostensteuerung im Langzeitpflegebereich.

Die Pflegekosten werden jährlich durch das Amt für Gesundheit geprüft und freigegeben. Die Kosten aus den Pflegekosten werden anteilmässig durch die Bewohnerin, den Bewohner, den Krankenversicherer und durch die Öffentliche Hand gedeckt und gliedern sich wie folgt:

Pflegestufe	Total Pflegekosten CHF pro Tag	Anteil Bewohnerin, Bewohner CHF	Anteil Versicherung CHF	Anteil öffentliche Hand CHF
1	CHF 18.20	CHF 8.60	CHF 9.60	CHF 0.00
2	CHF 51.20	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 9.00
3	CHF 84.20	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 32.40
4	CHF 117.20	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 55.80
5	CHF 150.20	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 79.20
6	CHF 183.20	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 102.60
7	CHF 216.20	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 126.00
8	CHF 249.20	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 149.40
9	CHF 282.20	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 172.80
10	CHF 315.20	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 196.20
11	CHF 348.20	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 219.60
12	CHF 381.20	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 243.00

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die aufgrund eines erhöhten Aufwandes nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abgebildet werden können, werden beim Kanton zusätzliche Abgeltungen beantragt.

3

Individuelle Verrechnungen

Die Kosten bei den individuellen Verrechnungen richten sich nach Art und Menge der monatlich bezogenen Dienstleistungen der Bewohnerin, des Bewohners.

Art der Dienstleistung	Einheit	Basispreis
Eintrittspauschale	Pauschal	CHF 350.00
Austrittspauschale inkl. Zimmerreinigung	Pauschal	CHF 450.00
Weiterleitung Post an gesetzliche Vertretung	Pro Monat	CHF 15.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	CHF 5.00
Begleitung extern durch Pflegefachmitarbeitende	Pro Stunde Weg	CHF 85.00 CHF 1.20 pro km
Begleitung extern durch Pflegehilfepersonal, Mitarbeitende technischer Dienst, etc.	Pro Stunde Weg	CHF 60.00 CHF 1.20 pro km
Zimmerauflösung / Entsorgung, individuelle Auftragsarbeiten*	Pro Stunde	CHF 60.00
Beschriftung Privatwäsche (obligatorisch)**	Pauschal	CHF 250.00
Überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand	Pro Stunde	CHF 60.00
Näh- und Flickarbeiten Privatwäsche	Pro Stunde	CHF 60.00
Telefonapparat im Zimmer (inkl. Installation und Kosten für Inlandgespräche)	Pro Monat	CHF 12.00

* Das Alterszentrum behält sich vor, individuelle Auftragsarbeiten abzuweisen, wenn die entsprechenden Ressourcen nicht gestellt werden können.

** Die Kosten für die Beschriftung der Privatwäsche fallen einmalig an, entsprechend ist die Beschriftung weiterer Kleidungsstücke im Verlaufe des Aufenthalts inkludiert.

Arztkosten: Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondernahrung sind nicht inbegriffen. Diese werden direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt und über den Krankenversicherer abgewickelt.

Verbrauchsmaterial: Das verwendete Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wird bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB) durch das Alterszentrum Heideweg direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Verbrauchsmaterial, welches nicht von der Krankenkasse übernommen wird, geht zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners.

Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen wie Fusspflege, Coiffeur, Fahr- und Begleitdienste von Externen, etc. gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner. Persönliche Auslagen wie Konsumationen in der Cafeteria, Bezüge Büromaterial oder Hygiene- und Körperpflegeartikel werden gemäss Preisliste in Rechnung gestellt. Taschengeldbezüge werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 3 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und wird durch das Alterszentrum Heideweg anteilmässig an die Kostenträger verteilt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen via Banküberweisung zu begleichen.

Art. 4 Rückerstattung und Preisreduktionen

- 1 Der Eintritts- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag und wird vollständig in Rechnung gestellt. Erfolgt der Eintritt nach dem vereinbarten Vertragsdatum, so sind bis zum Eintritt oder der Beendigung des Vertrags die Gebühren gemäss Taxordnung abzüglich CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungskosten) geschuldet.
- 2 Für Ferienabwesenheiten gibt es ab dem vierten Tag der Abwesenheit eine Reduktion der Pensionstaxe von CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungskosten). Die Pflögetaxe entfällt in dieser Zeit. Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.
- 3 Bei Spitalaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungskosten). Die Pflögetaxe entfällt in dieser Zeit. Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.
- 4 Bei Todesfall wird die Pensionstaxe abzgl. CHF 15.00 pro Tag während 30 Tagen ab Todestag in Rechnung gestellt. Diese Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.

Art. 5 Depotleistungen

- 1 Die Bewohnerin, der Bewohner hat bei Eintritt eine Depotleistung in der Höhe von CHF 6'000.00 zu entrichten. Die Eröffnung des Depotkontos obliegt der Verantwortung der Bewohnerin, des Bewohners oder deren gesetzlicher Vertretung.
- 2 Kann aus finanziellen Gründen keine Depotleistung erbracht werden oder ist die Bezahlung der zu erwartenden Aufenthaltskosten nicht gewährleistet, so muss vor Eintritt ins Alterszentrum Heideweg eine subsidiäre Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde vorliegen.

Art. 6 Auflösung des Vertrages

- 1 Die Kündigung des Aufenthaltsvertrags erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das jeweilige Monatsende.
- 2 Bei Todesfall endet der Vertrag automatisch nach 30 Tagen und die Kosten werden gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. Die Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.
- 3 Die Pflögetaxe entfällt ab dem folgenden Tag des Austritts, bzw. ab dem folgenden Tag des Todes, die Pensionstaxe wird reduziert um CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungskosten).
- 4 Kann das Zimmer durch Verschulden der Angehörigen nicht zum vereinbarten Termin weitervermietet werden, wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe eines Monats in Rechnung gestellt.
- 5 Die Erben verpflichten sich, das Wohnobjekt innerhalb der Kündigungsfrist zu räumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Alterszentrum Heideweg berechtigt, das Eigentum und sämtliche Gegenstände einzulagern. Dies in Vorleistung und auf Kosten der Erbschaft.

II. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Weitere Bestimmungen

- 1 Gemäss Bundesgesetz ist die Bewohnerin, der Bewohner für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (einschliesslich Unfallrisiko) verpflichtet.
- 2 Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird für einen Eintritt ins Alterszentrum Heideweg vorausgesetzt.
- 3 Die Versicherung des persönlichen Hausrats liegt in der Verantwortung der Bewohnerin, des Bewohners. Das Alterszentrum Heideweg haftet nicht für persönliche Verluste.
- 4 Bei Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden die Kosten der Reparaturen in Rechnung gestellt. Die Bewohnerin, der Bewohner haftet nach Art. 41 OR für Schäden, die sie/er Dritten zufügt.

Art. 8 Allgemeine Hinweise

- 1 Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter wie z. B. Hilfslosenentschädigung, müssen von den Bewohnerinnen und Bewohnern resp. seiner vertretungsberechtigten Person eingefordert werden.
- 2 Die in der Gemeinde Ingenbohl angesiedelte Beratungsstelle Innerschwyz der Vereinigung Pro Senectute bietet Seniorinnen und Senioren ein Beratungsangebot zu Finanzhilfen in der Altersvorsorge an.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

- 1 Die Taxordnung 2025 Alterszentrum Heideweg wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2024 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Die Taxordnung 2025 Alterszentrum Heideweg wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irene May
Gemeindepräsidentin



Sibylle Schmid
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin